

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Pfund & Partner AG

Stand: Januar 2026 · Version 1.0

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Beratungs- und Dienstleistungsmandate der Pfund & Partner AG, Rapperswil-Jona (nachfolgend «Beraterin»), gegenüber ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde»). Sie sind integrierender Bestandteil jedes zwischen den Parteien abgeschlossenen Beratungs- bzw. Mandatsvertrages.

Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von der Beraterin schriftlich ausdrücklich anerkannt werden.

1.2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande durch (i) Unterzeichnung der Offerte oder Auftragsbestätigung durch den Kunden, (ii) schriftliche Auftragserteilung per E-Mail oder (iii) tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen der Beraterin in Kenntnis der Offerte. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich; Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form (E-Mail genügt).

1.3 Vertragsbestandteile

Bestandteil des Vertrages sind, in dieser Rangordnung: (i) die individuelle Offerte bzw. der Mandatsvertrag, (ii) gegenseitig bestätigte Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Protokolle, (iii) diese AGB. Bei Widersprüchen geht die individuelle Vereinbarung diesen AGB vor.

2 Leistungen der Beraterin

2.1 Leistungsumfang

Die Beraterin erbringt Beratungs- und Begleitleistungen insbesondere in den Bereichen Unternehmensberatung, Prozess- und Organisationsberatung, IT- und ERP-Beratung sowie projektbezogene Begleitung und Interim-Mandate. Der konkrete Leistungsumfang wird in der jeweiligen Offerte bzw. im Mandatsvertrag beschrieben.

2.2 Rechtliche Qualifikation

Die Mandate der Beraterin unterstehen den Bestimmungen über den einfachen Auftrag (Art. 394 ff. OR). Die Beraterin schuldet ein sorgfältiges, fachgerechtes Tätigwerden, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Aussagen zu möglichen Ergebnissen, Kosteneinsparungen oder Wirkungen sind als fachliche Einschätzungen zu verstehen und stellen keine Erfolgsgarantien dar.

2.3 Sorgfalt und Unabhängigkeit

Die Beraterin erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt einer erfahrenen Fachperson und im Interesse des Kunden. Sie agiert unabhängig und transparent. Bestehen oder entstehen Interessenkonflikte, informiert die Beraterin den Kunden unverzüglich.

2.4 Beizug Dritter / Substitution

Die Beraterin ist berechtigt, einzelne Leistungen durch sorgfältig ausgewählte qualifizierte Dritte (z.B. Fachspezialistinnen, Subunternehmer) erbringen zu lassen. Die Beraterin haftet für die sorgfältige Auswahl und Instruktion. Die Hauptverantwortung gegenüber dem Kunden bleibt bei der Beraterin.

2.5 Interim-Mandate

Übernimmt die Beraterin im Rahmen eines Mandats operative Funktionen (z.B. Interim-Projektleitung, befristete Linienfunktionen), so handelt sie weiterhin als selbstständige Auftragnehmerin. Es besteht kein Arbeitsverhältnis. Vorgaben des Kunden zu Arbeitszeit, Arbeitsort und Hierarchie gelten als Mitwirkungsleistungen, nicht als Weisungen im arbeitsrechtlichen Sinn.

3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der erfolgreiche Projektverlauf setzt die aktive Mitwirkung des Kunden voraus. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass:

- die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten und Zugänge zeitgerecht und in geeigneter Qualität bereitgestellt werden;
- Ansprechpersonen mit ausreichender Entscheidungskompetenz benannt und verfügbar sind;
- Workshops, Interviews, Reviews und Entscheide innerhalb der vereinbarten Zeitfenster stattfinden können;
- die Beraterin auf wesentliche, ihr unbekannte Umstände hingewiesen wird, die für das Mandat relevant sind.

Verzögerungen oder Mehraufwände, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden und können zu einer Anpassung von Terminen und Honoraren führen.

4 Honorar, Spesen und Zahlungsbedingungen

4.1 Verrechnungsmodelle

Die Honorierung erfolgt je nach Mandat (i) nach Aufwand zum vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, (ii) als Pauschale (Fixpreis) für klar abgegrenzte Leistungen oder (iii) als Mischmodell. Das anwendbare Modell wird in der Offerte bzw. im Mandatsvertrag festgehalten.

4.2 Verrechnung nach Aufwand

Bei Mandaten nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung monatlich auf Basis eines Leistungsnachweises. Aufwandschätzungen sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, unverbindlich. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung des geschätzten Aufwandes ab, informiert die Beraterin den Kunden rechtzeitig.

4.3 Pauschalmandate

Bei Pauschalmandaten gelten, sofern nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsmodalitäten:

- 40 % bei Auftragserteilung
- 60 % nach Übergabe der vereinbarten Hauptleistung

Erstreckt sich ein Pauschalmandat über mehr als drei Monate, kann die Beraterin Zwischenrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt stellen.

4.4 Spesen

Reise-, Verpflegungs- und übrige Spesen werden, sofern in der Offerte nichts anderes vereinbart ist, gesondert nach effektivem Aufwand verrechnet. Bei Pauschalmandaten gelten die Spesen als im Pauschalpreis enthalten, sofern dies in der Offerte ausdrücklich festgehalten ist.

4.5 Reisezeit

Reisezeit ausserhalb des Grossraums Rapperswil-Jona/Zürich wird zu 50 % des vereinbarten Stundensatzes verrechnet, sofern in der Offerte keine abweichende Regelung getroffen wurde.

4.6 Mehrwertsteuer und Zahlungsfrist

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), netto und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Beraterin berechtigt, Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz sowie Mahnspesen in Rechnung zu stellen.

4.7 Kurzfristige Absage / nicht in Anspruch genommene Leistungen

Verbindlich gebuchte, aber nicht wie vereinbart abgerufene Leistungen (z.B. Workshops, Beratungstage) werden wie folgt verrechnet, sofern die Absage nicht aus Gründen erfolgt, die die Beraterin zu vertreten hat:

- Absage mehr als 5 Werktage vor dem Termin: kostenfrei
- Absage 2 bis 5 Werktage vor dem Termin: 50 % des geplanten Aufwandes
- Absage weniger als 2 Werktage vor dem Termin: 100 % des geplanten Aufwandes

5 Termine, Leistungsänderungen und Projektaussetzung

5.1 Termine

Vereinbarte Termine sind Richttermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich (Fixtermine) bezeichnet werden. Höhere Gewalt, Krankheit der Beraterin oder Verzögerungen aus der Sphäre des Kunden berechtigen zur angemessenen Verlängerung der Termine.

5.2 Leistungsänderungen (Change Requests)

Wünscht der Kunde Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, unterbreitet die Beraterin vor Ausführung eine ergänzende Offerte über die zusätzlichen Aufwände und allfällige Auswirkungen auf den Zeitplan. Die Ausführung erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Kunden.

5.3 Projektaussetzung durch den Kunden

Wird ein Mandat durch den Kunden ohne Verschulden der Beraterin unterbrochen oder ausgesetzt, sind die bis dahin erbrachten Leistungen vollumfänglich zu vergüten. Die Beraterin ist berechtigt, reservierte Ressourcen nach Ablauf von 14 Kalendertagen anderweitig einzusetzen. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit; daraus entstehende Mehraufwände werden separat verrechnet.

6 Vertragsdauer und Beendigung

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Auftragsbestätigung und endet mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen oder zu dem in der Offerte festgelegten Zeitpunkt.

6.2 Jederzeitige Beendigung (Art. 404 OR)

Der Vertrag kann von beiden Parteien gemäss Art. 404 OR jederzeit beendet werden. Die Parteien anerkennen, dass dieses Recht zwingend ist und nicht wegbedungen werden kann.

6.3 Folgen der Beendigung

Bei Beendigung des Mandats hat der Kunde die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen vollumfänglich zu vergüten, einschliesslich der bereits gebundenen, nicht mehr abbestellbaren Aufwände (z.B. reservierte Ressourcen, eingegangene Drittverpflichtungen). Erfolgt die Beendigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR, schuldet die kündigende Partei der Gegenpartei Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

7 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

7.1 Beratungsergebnisse

An den im Rahmen des Mandats für den Kunden individuell erarbeiteten Ergebnissen (z.B. Konzepten, Analysen, Lastenheften, Präsentationen) erhält der Kunde nach vollständiger Bezahlung des Honorars ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht für die internen Zwecke seines Unternehmens.

7.2 Methoden, Werkzeuge und Vorlagen

Die der Beraterin gehörenden Methoden, Modelle, Frameworks, Vorlagen und Werkzeuge bleiben deren ausschliessliches Eigentum, auch wenn sie im Rahmen des Mandats eingesetzt werden. Der Kunde erhält daran kein Eigentum, sondern – soweit für die Nutzung der Beratungsergebnisse erforderlich – ein nicht-ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

7.3 Referenznennung

Die Beraterin darf den Kunden nach Mandatsende mit Firmennamen und Logo als Referenz nennen, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Inhaltliche Angaben zum Mandat erfolgen nur mit vorgängiger Zustimmung des Kunden.

8 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Mandats erhaltenen, nicht allgemein zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Mandats zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch über das Vertragsende hinaus für die Dauer von fünf Jahren, längere gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungsfristen vorbehalten.

Die Beraterin verpflichtet sich, alle für sie tätigen Personen (Mitarbeitende, Subunternehmer) in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

9 Datenschutz

Die Beraterin hält das schweizerische Datenschutzrecht (revDSG) und – soweit anwendbar – das europäische Datenschutzrecht (DSGVO) ein. Personendaten werden nur soweit bearbeitet, als dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

Werden im Rahmen des Mandats Personendaten des Kunden bzw. seiner Mitarbeitenden bearbeitet, schliessen die Parteien bei Bedarf eine separate Auftragsbearbeitungsvereinbarung ab. Für die Rechtmässigkeit der Datenbekanntgabe an die Beraterin (z.B. interne Information, Einholung von Einwilligungen) bleibt der Kunde verantwortlich.

10 Gewährleistung und Haftung

10.1 Sorgfaltspflicht

Die Beraterin haftet für die sorgfältige Ausführung des Mandats nach den Regeln des Auftragsrechts (Art. 398 OR). Sie schuldet kein bestimmtes Ergebnis.

10.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Beraterin ist auf direkten Schaden beschränkt. Indirekter Schaden, Folgeschaden, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie Ansprüche Dritter sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Haftung der Beraterin pro Mandat ist – ausser bei grobem Verschulden oder Vorsicht – auf den Betrag des für das betreffende Mandat geschuldeten Netto-Honorars beschränkt, höchstens jedoch auf CHF 50'000.– pro Schadenereignis und CHF 100'000.– pro Kalenderjahr. Die Haftung für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR).

10.3 Rüge- und Verjährungsfrist

Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innert 30 Tagen, schriftlich zu rügen. Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis verjähren ein Jahr nach Mandatsende, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht.

10.4 Datensicherung

Die Verantwortung für die Sicherung von Daten, Konfigurationen und Dokumentationen auf den Systemen des Kunden liegt beim Kunden. Die Beraterin haftet nicht für Datenverluste auf Kundensystemen, ausser bei grobem Verschulden oder Vorsicht.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Mandatsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. E-Mail genügt.

11.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

11.3 Streitbeilegung

Die Parteien verpflichten sich, bei Unstimmigkeiten zunächst eine einvernehmliche Lösung auf operativer und anschliessend auf Geschäftsleitungsebene anzustreben. Erst wenn innert 30 Tagen keine Einigung erzielt werden kann, steht der Rechtsweg offen.

11.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag und diese AGB findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Rapperswil-Jona, Sitz der Beraterin. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.